


**Allergerechteste Kayserliche Resolutiones und Verordnungen In Sachen
Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft contra Des Herrn Hertzogs Carl Leopolds
zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. In puncto diversorum Gravaminum : Mit
Beylagen A. B. C. & D.**

[S.l.], 1729

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828647763>

Druck Freier  Zugang





D. 51.

~~M-1056~~

M-102

51

Allergerechteste Kayserliche
RESOLUTIONES

und

Verordnungen

In Sachen

Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft

contra

Des Herrn Herzogs

Carl Leopolds zu Meck-
lenburg Hochfürstl. Durchl.

In puncto diversorum Gravaminum.

Mit Beylagen A. B. C. & D.

1729.

RESOLUTIONES

1788



1788

1788

1788

1788

Lunæ 17. Januar. 1729.

SS Mecklenburgische Ritter, und Landschafft contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg in puncto divers. Gravaminum, nunc die Kayserliche Provisional-Landes-Regierung betreffende, ad Votum vom 3. Nov. 1728.

Publicatur Resolutio Cæs. des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs, Hof, Raths allerunterthänigstes Gutachten in allen Punkten durchaus allergnädigst approbiret, auch also selbiges zu befolgen/ anbefohlen: Diesemnach

I.

Lassen Ihro Kayserl. Majestät mit Verwerffung des von Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg anderweit unternommenen unstatthafften/ auch zu mehrermahlen aberkannten Einwendens, es bey der am 11. Maji 1728. aus bewegenden höchst triftigen Ursachen verordneten Kayserl. Provisional-Landes-Regierungs-Administration lediglich bewenden/ mit angehängter ernster Verwarnung, daß da Er/ Herr Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg/ in Zukunfft sich derer. in seinen unternommenen Literis von dato Danzig den 15. Septemb. und præf. den 2. Octobris 1728. wider die Kayserl. Majestät und vormahlige Kayserl. Commission verübten höchst verleglichen expressionen nicht enthalten/ sondern selbige fortzusetzen unterstehen würde/ sodann wider denselben/ zugleich dieser/ auch vorigen dergleichen sämtlichen Verbrechen halber/ mit dem Processu Fiscali, zu weiterer Kayserl. Obrist-Richterlichen gerechtesten Reichs-Constitutions-mäßigen Ahndung, unausförslich verfahren werden solle.

II.

Rescribatur cum notificat. membri I. dem Herrn Herzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel:

Uns ist dasjenige/ was an Uns De. Ebdn. in unterthänigsten Literis vom 17. Septembr. nup. wegen der am 11. Maji nup. provisorie verordneten Mecklenburgischen Landes-Administration gelangen lassen, geziemend vorgetragen worden. Wie nun/ und zwar fürnemlich die vormahlige Kayserl. Untersuchungs-Commission, durch das in nechst abgewichenen 1727. Jahr erfolgte Ableben weyland Königs Georgii I. in Engeland, als Churfürstens zu Braunschweig:

schweig; Lüneburg Ebdn. / nach Verordnung gemeiner Rechte, und Kundbah-
 ren Reichs; Observanz gänzlich geendiget, und nur in einigen keinen Verzug
 leidenden Puncten Unser anderweitiger Kayserl. Auftrag an De. Ebdn. provi-
 sorie verordnet worden, hiernächst Reichs-Kundiger massen, die viele Jahre he-
 ro; gegen Uns; als Römischen Kayser / von Herzog Carl Leopold zu Mecklen-
 burg fortgestellte; und auf den höchsten Grad angestiegene Renitenz, darbene-
 ben, der wider die Kayserliche Commission, und in specie De. Ebdn. mehr und
 mehr angewachsener übler und sehr ärgerl. Betrag, besonders / auf De. Ebdn.
 eigene Veranlassung, in denen unterthänigsten Literis von präsent. den 26 Jan.
 nup. dergleichen vorhin bereits intendirte Kayserl. Provisional-Regiments-
 Veränderung ins Werk zu setzen / erfordert, diesennach Uns allerdings be-
 dencklich gefallen, des jetzigen Königs in Engeland, als Churfürstens zu Brauns-
 schweig-Lüneburg Ebdn. / mit einer neuen Kayserl. Commission zu beladen, ins-
 gleichen Dr. Ebdn. bey obigen von Thro selbst angezeigten, und Unserer gerech-
 testen Kayserl. Ahndung anheim gegebenen Unfug / weitere Beschwerden zu er-
 wecken, vielmehr, Wir, was massen Uns die von weyland Königs Georgii I.
 in Engeland, als Churfürstens zu Braunschweig, und Dr. Ebdn. übernom-
 mene, und bis zu derselben Endigung geführte Commission zu besonderer Kay-
 serl. Eckantikus und Gefälligkeit gereicht, über vorige bereits erfolgte Kayserl.
 Contestaciones, hiemit nochmahls declariren, sonst aber der Nothdurfft be-
 funden, Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg die Ihme jure sanguinis
 und secundum proximitatem gradus gebührende Provisional-Landes-Ad-
 ministration, und zwar vermittelst genug gefasster Kayserl. Instruction, allers-
 gnädigst aufgetragen, solchergestalt, und da ermeldter Kayserl. Administrator
 allbereit angeregter Kayserl. Instruction, besonders nach Maßgebung derer
 Landes-Verträge, Reversalirn und Herkommen, ingleichen derer darauf ge-
 gründeten gesammten Kayserl. Verordnungen gehorsamst nachzukommen,
 völlig auch bindigst sich anerklaret, diesennach vom Lande eine vertrauliche Sub-
 mission, Zeit selbiger Administration, gegen ihn wohl zu verhoffen / hierunter
 die Uns; als Römischen Kayser, zu Beschüzung derer Fürstl. Häuser im Reich,
 und deren Unterthanen sowohl, fürnehmlich Restabli- und Befestigung
 Landes-Verfassungs-mäßiger heilsamer Ordnung und vollkommener Ruher
 obliegende Obrist-Richterliche Gebühr, und Reichs; Väterliche Sorgfältig-
 keit öffentlich darzustellen. Immassen auch dasjenige, was Wir Dr. Ebdn.
 vorhin in Unserm Kayserl. Rescript vom 11. Maji nup. zu Behuff übriger Pro-
 visional-Administration allergnädigst aufgetragen, nur in einer Anweisung
 bestehet, solglich hierzu, und da die zugleich verordnete Extradition nach auf
 obige Masse geendigter Commission sich von selbst ergiebet, eine mehrere Com-
 mission ganz unvonnöthen, dabeneben, und nachdem Wir wegen derer ruck-
 ständis

ständigen Commission, Kosten bereits genugsame Kayserl. Versicherung gegeben, auch selbige zum vollkommenen Effect zu bringen nicht ermangeln werden, hierunter aber die noch zur Zeit, und da vorhin zu mehrern mahlen anerinnerte Einschickung derer Liquidationen des Ruckstandes von denen Miliz-Kosten, wie nicht weniger derer bey dem von Uns, als Römischen Kayser, hauptsächlich dependirenden Cassa-Directorio hinterstelligen Rechnungen, und derer dahin gehörigen weitem vollständigen Designationum der Subdelegations-Sumtum zu Rostock und Boizenburg nicht geschehen, von Seiten der Commission selbst an constituirung eines vollständigen Liquid, und desselben würcklicher Abstattung behindert worden, nicht abzusehen, was massen auf eine oder andere Urth und Weiß, die allbereit am 11. Maji nup. aus bewegenden triftigen Ursachen, verordnete Kayserliche Administration von dem Exercitio, zu eusserstem Schaden des Landes, zumahl bey mehr und mehr anwachsenden Unordnung und Unheil, weiter abgehalten, insonderheit die, von Uns vermittelt Unser Kayserlichen Resolution vom 5. Febr. 1728. Dr. Ebdn. provisorie aufgetragene Beschiekung des sechsten Land-Tages und des hierzu gehörigen unaußsätzlichen Contributions-Puncts, nach denen an Seiten des Herzogs zu Mecklenburg, Strelitz Ebdn. und sonst erregten gar beweg, und erheblichen Querelen, ohne förmliche Entschuldigung eingestellt, hierdurch die von Uns zu Wohlfarth des in üblen und grossen Nothstand verfallenen Fürstlich-Mecklenburgischen Hauses gefaste, und vor etlichen Monathen beym Reich declarirte heilsame Kayserl. Intention unterbrochen oder gehemmet werden könne; Gestalt auch Wir, bey dieser, bis zu des Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg besserer Begreifung, angeordneten Provisional-Regiments, Veränderung, Uns einige Ziel und Maas setzen zu lassen, nicht gemeinet, sondern zu des Königs in Engeland Ebdn. belobten Equanimität und erkeuchteten Begabnis des Vertrauens seyn, daß Sie als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, nach Beschaffenheit dieses Falls, weder die Commissarische Concurrenz zu obiger ohnediß nunmehr cessirenden Anweisung begehren, noch sonst ihres Urths etwas zu Verabfolgung derer Commission-Acten an den Kayserlichen Administratoren erwinden lassen werden. Immassen auch zu dem Ende, Wir an Selbige, absonderlich zugleich, nach der Inlage rescribiret haben. Also und weil Herzog Christian Ludwigs zu Mecklenburg, als Kayserl. Administrators Ebdn. Ihres Urths über die leghin bereits gethane Erklärung, der Ihre obliegenden Pflicht, durch anzustellende besondere allerunterthänigste Reverfales, zu Behuf der vorhin angeordneten Einweisung ein vollkommenes gehorsamtes Genügen zu leisten hat, hiernächst des Mecklenburgischen Landes äusserste Nothdurfft erfordert, ohne mehrere Weiterung, durch ermeldten Unser Kayserlichen Administrators Ebdn., vermittelt gemessener Kayserl. Patenten,

den von Uns am 5. Januarii 1728. resolvirten, aber noch nicht beschickten Sechsten Land-Tag anderweit zu veranstalten, und darinn zu Befuhff der Kayserlichen Provisional-Landes-Administration die Vereyd- und Anweisung zu verordnen, haben Wir Dr. Ebdn. solches hiermit gnädigst eröffnen, diessennach Dieselbe, zumahl bey dem von Ihro selbst gemachten Anstande, hierunter des am 11. Maji 1728. gethanen absonderlichen Kayserlichen Auftrages entheben, da beneben, zu völliger Ueberlassung der Kayserlichen Administrations-Casse an des Kayserlichen Administratoris Ebdn. anerkennen wollen. Und nachdem vor der zu mehrern mahlen anerinnerten Einschickung derer übrigen sämtlichen Administrations-Casse-Rechnungen, und was denenselben mehr anhängig, ingleichen derer hinterstelligen Liquidationum des Rückstandes von denen Miliz-Kosten, weder zu Fassung des Kayserl. Erkenntnisses und Verordnung, noch zu Constituirung eines vollständigen Liquidi, folglich auch zu Veranstaltung der Zahlung dißfalls füglich zu gelangen; Als werden von Uns De. Ebdn. anderweit gnädigst erinnert, hierunter ebenmäßig Ihres Orths, ohne allen weitem Verzug daran zu seyn, damit an Uns obberührte Einschickung förderfamst und längstens sub Termino 2. mensium erfolgen möge. Immassen auch, ungeachtet wegen angeregter Miliz-Kosten, noch kein völliges Liquidum vorhanden, Wir Unsern vorhin am 11. Maji 1728. billigermäßiger richtigen Zahlung halber gethane Versicherung hiermit wiederholen, dabeneben allenfalls, wie Wir in dem an des Königs in Engeland, als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg Ebdn., erkannten Rescript, Uns bereits erkläret, geschehen lassen wollen, daß von jetztgedachten Königs, als Churfürstens und Dr. Ebdn. Ebdn. 3. bis 400. Mann Miliz, nach der unter Ihnen gemachten Repartition in diesen Mecklenburgischen Landen, jedoch ander gestalt nicht, als jure crediti und proprio sumtu, bis zu völliger Befriedigung, beygehalten werden mögen. Da in übrigen, wie allenthalben, also insonderheit mit Abbruffung der gesammten Subdelegation in Rostock und Poizenburg, ingleichen der übrigen Miliz, es bey mehrmahl angezogener Kayserlichen Resolution vom 11. Maji 1728. schlechterdings verbleibet. Und seyn Wir hierauf von Dr. Ebdn. allenthalben der gebührenden gehorsamsten Befolgung förderfamst gewärtig.

III.

Rescribatur dem König in Engeland als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg.

Uns hat zu besonderer Kayserl. Erkenntniß und Befälligkeit gereicht, daß Ew. Ebdn. Herrn Vaters, Weyland Königs Georgii I. in Engeland, als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg Ebdn. nebenst des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttel Ebdn. die Mecklenburgische Untersuchungen

dungs-Commission mit übernommen, auch fort- und größten Theils vollfüh-
 ret haben. Nachdem aber durch das in nechst abgewichenen 1727. Jahre er-
 folgte Ableben E. Ebdn. Herrn Vaters Ebdn. selbige Commission gänzlich ge-
 endiget, hingegen Wir bey der von Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg wi-
 der Uns als Römischen Kaysern ungescheuet fortgeführten, auch mehr und
 mehr vergrößerten Renitenz, ingleichen der, gegen die vormahlige Kayserliche
 Commission Ew. Ebdn. Herrn Vaters als Churfürstens zu Braunschweig,
 Lüneburg und des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttel Ebdn.
 Ebdn. unternommenen Reichskündigen Ungebühr am 11. Maji 1728. Krafft tra-
 genden höchsten Kayserl. Obrist- Richterl. Amts, eine vorhin bereits aus be-
 wegenden triftigen Ursachen intendirte Provisional- Veränderung fürzuneh-
 men, und selbige Mecklenburgische Landes- Administration Herzog Christian
 Ludwigs zu Mecklenburg Ebdn. als proximo agnato & successori, provisorie,
 bis auf Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg ernste unumschränckte vollkom-
 mene und satzsam sichere unterthänigste Partitions-Erklärung auch weitere Kay-
 serl. Verordnung, mit gemessener Kayserl. Instruction aufzutragen, gerechtest
 bewogen worden; Als versehen wir Uns, Ew. Ebdn. als Churfürsten zu
 Braunschweig-Lüneburg nicht anstehen werden, ihres Orths, bevorad, nach
 vorhin geänderter Unser Kayserl. Commission, da Wir nunmehr nach Be-
 schaffenheit dieser allbereit am 11. Maji 1728. resolvirten, und keinen weitem
 Verzug leidenden Provisional- Administrations- Sache des Herzogs zu
 Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Ebdn. des Kayserl. Special- Auftra-
 ges entlassen, und das behörige sonst ohne mehrere Weiterung verfüget, zu un-
 aussehlischen Behuff Unser hierunter führender gerechtesten Kayserl. Intention,
 an dero Ministerium die Verfügung dahin zu thun, damit die vorhandene
 sämtliche Commissions-Acta nicht länger zurück gehalten, sondern förderfamst
 vermittelt eines vollständigen Verzeichnisses, dem Kayserl. Administratori zu
 unterthänigster Beobachtung der Ihme hierunter obliegenden Gebühr, gezie-
 mend extradirt, wie nicht weniger die Kayserl. Administrations- Casse völlig
 überlassen werden möge, gestalt auch, nach Erforderung der Nothdurfft an Uns
 Ew. und des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Ebdn. Ebdn.
 die von der Commission zum öfftern abgeförderte übrige Administrations-
 Casse Rechnungen insgesamt und die dahin gehörige weitere vollständige De-
 signationes derer Subdelegations- Sumtuum zu Rostock und Boizenburg zu
 Fassung des rückständigen Kayserl. Erkenntnisses und Verordnung, ingleichen
 die Liquidationes des Rückstandes von denen Miliz-Kosten, zu Constituirung
 eines vollkommenen Liquididi mit nechsten einzuschicken haben, hiernächst Wir
 die bereits am 11. Maji 1728. an Herzogs zu Braunschweig, Lüneburg, Wolf-
 senbüttel Ebdn. publicè declarirte Kayserl. Versicherung, daß so denn die restl-
 nende

rende billigmäßige Zahlung erfolgen solle; hiermit wiederholen, auch da gleichwohl wider Verhoffen vor Constituirung eines vollständigen Liquid, an Seiten Ew. und des Herzogs zu Braunschweig, Lüneburg, Wolfenbüttel Ebdn. Ebdn. ein oder ander Anstand erwachsen möchte, geschehen lassen können, daß von denenselben 3. bis 400. Mann Miliz, nach der unter ihnen gemachten Repartition, in diesen Mecklenburgischen Landen, jedoch ander Gestalt nicht, als Jure crediti und proprio sumtu, bis zu völliger Befriedigung, beybehalten werden mögen. Gestalt auch hierüber Wir anderweit nach der Innlage, an des Herzogs zu Braunschweig, Lüneburg, Wolfenbüttel Ebdn. Ebdn. rescribiret haben. Wir seyn hierauf von Ew. als Churfürsten zu Braunschweig, Lüneburg Ebdn. einer förderksamsten zuverlässigen Befolg, und Erklärung gewärtig zc.

IV.

Rescribatur mit Einschluß des Kayserl. Rescripts an den Herrn Herzog zu Braunschw. Lüneburg, Wolfenbüttel, ingleichen, des andern Kayserl. Rescripts an den König in Engeland als Churfürsten zu Braunschweig, Lüneburg, und zwar beyderseits in Originali ad insinuandum, & copia ad notitiam, wie nicht weniger der Kayserl. unter sub A. abgefaßten Original-Patenten, der hierzu gehörigen Eydes, Notul sub B. und denen an Jhro Kayserl. Majest. auszustellenden allerunterthänigsten Reverfalibus sub C. dann der, wegen des sechsten Land, Tages am 5. Febr. 1728. publicirten Kayserl. Resolution sub D. dem Kayserl. Herrn Administratori, dahin: Nachdem des Mecklenburgischen Landes höchste Nothdurfft erfordere, mit Ausschreib, Eröff, und Haltung des von Jhro Kayserl. Majest. allbereit am 5. Febr. 1728. angeordneten sechsten Land, Tages zu verfahren, auch die am 11. Maji eodem aus trifftigen Ursachen verfügte Provisional-Landes Regierung zu bewürcken; Als werde von Jhro Kayserl. Majest., Er/ der Kayserl. Administrator, zuförderst der Pflicht, womit höchst Derselben und dem Reich Er als ein Reichs-Fürst vorhin verhaftet, wie nicht weniger derer von Ihme in specie zu Festhaltung derer Mecklenburgischen Landes, Verträgen, Reverfalien und Herkommen, ingleichen derer darauf gegründeter gesamten Kayserl. Rechts-kräftigen Erkännüssen, und andern rechtlichen Verordnung allergnädigst anerinnert, darneben, demselben anbefohlen, sub auspiciis Cæsareis selbigen sechsten Land, Tag gewöhnl. massen, auch bey jedem, mit Einschluß eines von diesem Kayserl. Rescript, ingleichen denen beygehenden Kayserl. Original-Patenten und hierzu gehörigen Eydes, Notul, auch denen Reverfalien genommenen Abdrucks auszusprechen, in specie, die affigirung selbigen gedruckten Kayf. Rescripts und Patenten auch Eydes, Notul und Reverfalien, vor denen vom Hrn. Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg besetzten Städten, Schwerin und Dömitz, sowohl dergleichen Patenten mit der Eydes-
No-

Notul und obigen Kayserl. Rescript und denen Reversalien an die Geistliche
 Zeit durch die Superintendenten zu verfügen // hierauf gedachten sechsten Land-
 Tag / nach Inhalt angezogener Kayserl. Resolution vom 5. Febr. 1728. und
 darinnen befindlichen und vor jeso attemperirten Instruction zu halten / bey
 dessen Eröffnung aber in Person sich zu stellen / zuvörderst angeregtes Kayserl.
 Rescript und Patentes, nebenst der Eydes Notul und denen Reversalien/
 öffentlich ablesen zu lassen / und alles darbey vorkommendes denen gehorsamlich
 Erschienenen ernstlich einzuschärffen / so dann von denenselben die darinnen ver-
 ordnete Berend- und Anweisung nach Inhalt der Kayserl. Resolution vom
 11. Maji 1728. Art. 1. §. 2. und dem darinnen zum Grund gesetzten Herkommen/
 besonders bey der Geistlichkeit / auch sonst ratione modi abzufordern und anzu-
 nehmen / wie nicht weniger die in angeregter Kayserl. Resolution Art. 1. §. 3. anbe-
 sohlene Denomination 6. wohlthätiger Mit-Stände samt denen übrigen zu
 ferner Kayserl. Verordnung / förderfamst zu bewürcken / hierüber das weitere / bey
 solchem 6. Land-Tage nach Maßgebung mehrbesagter Kayserl. Resolution
 vom 5. Febr. 1728. zu veranstalten / gestalt dann Jhro Kayserl. Majest. hiermit
 die darinn dem Herrn Herzog zu Braunsch. Lüneburg. Wolfenbüttel aufge-
 tragene Commission nach Beschaffenheit derer vorhandenen kundbaren Um-
 stände auf den Kayserl. Herrn Administratorem transcribiret / also demselben
 obigen Auftrag / jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme derer auf die vormahlige
 Kayserl. Commission in specie gerichteten Umstände / und darunter besonders
 des modi exequendi durch selbige Miliz gethan / dabeneben was die Contri-
 butions-Terminos betrifft / nach Befindung bey gegenwärtiger Zeit / ohne wei-
 tere Anfrage / überlassen haben wolten / und hierauf allenthalben / des erforderli-
 chen allerunterthänigsten Berichts auch / da nöthig / bey einem und dem andern
 mit räthlichem Gutachten förderfamst gewärtig wären.

V.

Rescribatur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Strelitz / Jhro Kayserl.
 Majestät wolten Jhn den Herrn Herzog zuvörderst auf das I. II. III. und IV.
 Membrum in puncto Administrationis provisionalis Cæsareæ / hiernächst in
 specie dahin allergnädigst gewiesen haben / daß demselben wie vorhin des Rück-
 standes halber von An. 1722. geschehen / wegen der Jhme weiter gebührenden und
 zurück gebliebenen Stargardischer Contributions Quotæ / bey bevorstehendem
 Land-Tage / nach Anleitung der Kayserl. Resolution vom 28. Sept. 1724. pro-
 spiciret // dabeneben in Zukunft jedesmahl es also ohne weitere Anfrage und
 Verordnung gehalten werden solle.

VI.

Wird vermittelst eines Kayserl. Decrets die Mecklenburgische Ritter- und
 Landschafft auf die Kayserl. Resolution vom 11. May 1728. und deren jezige
 Inhat-

Inhæſivam, ſolglich an die hierinn verordnete und anderweit beſtätigte Kayſerl. Administration, wie allenthalben / alſo in ſpecie zu einer heilsamen præparirung gültlicher Tractaten in puncto damnorum, hiernächſt, beſonders die Stadt Roſtock diſſfalls dahin angewieſen / und daß auch derer ſelbige Stadt betreffenden übrigen Punkten halber nach Befindung gerechteste Kayſerl. Verordnung erfolgen / wie nicht weniger unter dem Kayſerl. Conſervatorio vom 25. Octob. 1717, und deſſen extension vom 11. May 1728. das ſelbiger Stadt vom 21. Aug. 1716. verliehene Kayſerl. Conſervatorium mit begriffen ſeyn ſolle / bedeutet.

VII.

Iſt vermittelt eines Kayſerl. Special-Reſcripts, der Kayſerl. Hr. Administrator wegen der von ihm lezthin berichteten Fürſtl. Braunſchweig, Lüneburg, Wolfenbüttliſcher Erklärung / anderweit auf das Membrum II. & III. Reſolutionis Cæſar. und die darinnen deutlich verfaſte Kayſerl. Verordnung zu weiſen / hiernächſt in puncto Inſinuationis dahin zu bedeuten, daß er ſolche Inſinuation an den König in Preußen / als Herzogen zu Magdeburg, ingleichen das Creyß-Auſchreib-Amt zugleich geziemend bewürcken ſolle.

VIII.

Fiat Decretum Cæſ. an die vormahlige in Bölzenburg ſubſiſtirende Kayſerl. Caſſe-Administratores dahin: Nachdem nicht abzusehen, auf was Maſſe ſie als Subdelegati nach geendigter Kayſerl. Commission und proviſoriè verordneten Kayſerl. Landes-Administration, bevorab ohne vorhergehende Anfrage und anderweiten Auftrag / ſich wegen derer Fürſtl. Cammer-Gütern neuer Verpachtungen und deren Erneuerungen mit Beſtande unterziehen / dabeneben in ſpecie in der Müllerischen Sache ein Decret publiciren / auch ſolches des an Jhro Kayſerl. Majeſtät von der Müllerischen Wittiben genommenen und ihnen notificirten allerunterthänigſten Recuſus ungeachtet, exequiren mögen. Als wolten Jhro Kayſerl. Majeſtät hiermit / was maſſen höchſt Dieſelbe derer Verpachtungen und deren Erneuerungen halben / anderweite Kayſerl. Verfügun an den Kayſerl. Herrn Adminiſtratorem geſtellet hätten, ihnen angedeutet, dieſemnach ſowohl in gemein als in ſpecie bey der Müllerſchen Pacht-Sache / alles fernern Verfahrens ſich gänglich zu enthalten / wie nicht weniger von weitem Einnahmen und Ausgaben bey der Kayſerl. Adminiſtrations-Caſſe alſofort abzusehen, dargegen ſelbige dem Kayſerl. Herrn Adminiſtratori völlig zu überlaſſen / anbefohlen haben. Und iſt ſelbiges Kayſerliches Decret dem Kayſerl. Herrn Adminiſtratori ad notitiam auch zu Inſinuirung und fernern Beobachtung bezuſchließen.

IX.

Iſt eodem Reſcripto Cæſar. was die Verpachtungen und deren Erneuerungen wegen derer Fürſtlichen Cammer-Gütern betrifft, der Kayſerl. Herr Admi-

Admi-

Administrator hierunter der ihm obliegenden Gebühr und Sorgfalt zu erinnern, dabeneben demselben in specie der Müllerischen Sache halber, mit Einschluß derer hierzu gehörigen Exhibitorum der Kayserl. Auftrag dahin zu thun, daß, Auctoritate Cæsarea, Er, Kayserl. Herr Administrator, sumtu partium communi angeregte Sache, nach allen dabey vorkommenden Umständen untersuchen/zuförderst hierbey unter denen Partheyen, die Güte besten Fleisses tentiren, in deren Entstehung aber geziemend und mit möglichster Ersparung der Kosten verfahren, und hierauf Ihro Kayserl. Majest. mit Einschickung Dero gehaltenen Protocollen und andern Acten einen Gründ- und ausführlichen Bericht, mit Gutachten, zu Fassung weitem Kayserlichen Resolution, förderst samst allergehorsamst erstatten solle. Immassen auch bey obiger Bewandniß, mehrere Relationes vom 25. 28. Aug. und 10. Nov. 1728. in causa von der Lühe contra Schleef und Consorten, ingleichen in puncto derer Landes-Gravaminum, in specie die Prediger- Wahl zu Roggenstorff betreffend, ferner in causa deren Güstrowischen Prinzessinnen, die Fräuleins-Steuer, und Reluition des Amts Stavenhagen betreffend, wiederum in causa von der Lühe contra die Bürgerschaft zu Sülze, die Jurisdiction und Raths- Wahl, auch dieserhalb entstandene Thätlichkeiten betreffend, dann auch in causa von Haack contra Peccatel und Consorten, Appellationis, nebenst verschiedenen dahin gehörigen Exhibitis an den Kayserl. Herrn Administratorem nach Befindung zu anderweiter Güte, Untersuchung und Bericht, mit Gutachten gleichergestalt abzuschicken.

X.

Wird von Ihro Kayserl. Majestät der Kayserl. Herr Administrator,

1. In puncto derer Kirchen- und Straßen-Raubereyen seiner Obliegenheit erinnert, diesennach satzsame Reichs- und Lands-Verfassungs- mäßige Mittel vorzukehren, oder auch bedürffenden Falls gutachtlich zu berichten, ingleichen:
2. Wegen des Wiederaufbaues der Stadt Neustadt auf die Kayserl. Resolution ad votum vom 2. Septemb. 1728. und zugleich bedürffenden Falls zu deutlicher Vorstellung derer disfalls vorkommenden, und ad definiendum, zumahl bey einer der Ocular-Inspection bedürfftigen Sache, gehörigen Umstände, auch Abstattung eines erforderlichen Gutachtens angewiesen. Hiernächst:
3. Demselben, bey denen satzsam kündigen Umständen, ein Jahres Gehalt an 25000. Thlr. aus der Ihm Krafft der angeordneten Kayserl. Administration angewiesenen Casse allergnädigst bewilliget.
4. Ihm, dem Kayserl. Herrn Administratori, der weitere Kayserl. Auftrag dahin gethan, daß derselbe auf dem Land- Tage mit denen Land- Ständen, über

über den punctum firmæ perfectæque securitatis, ingleichen die vollkom-
mene Herstellung und freye sichere Ausübung, der Reichs- und Landes-
Verfassungs-mäßiger Justiz, auch sonst in andern dem Publico angelege-
nen Sachen consultiren, hierauf an Jhro Kayserl. Majestät gründ- und
ausführlichen Bericht mit Gutachten zu weiterer Kayserl. Resolution,
allerunterthänigst erstatten, darbeneben den Kayserlichen Auftrag vom
uten May 1728. fürnehmlich wegen Benennung gewisser Land-Stände/
ingleichen eines zulänglichen Anlehens, bewürcken soll. Und seynd diese
sämtliche membro X. bemerkte Punkte sub um. 1. 2. 3. & 4. obigem
Rescript geziemend zu inseriren.

XI.

Rescribatur dem König in Preussen als Herzogen zu Magdeburg.

Jhro Kayserliche Majestät hätten ungerne vernommen, was massen Meist
Septembr. und Octobr. nup. einige von seinen des Königes Miliz, in denen
Mecklenburgischen Landen sich eingefunden, und verschiedener, zumahl auch ge-
waltfamer Verbungen unternommen, solchergestalt, besonders die Mecklen-
burgische Ritterschafft, wegen ihrer zum Land-Bau unentbehrlichen leibeigenen
Leute, in grosses Schrecken und Besorgnuß eines hierdurch Jhro bevorste-
henden sehr empfindlichen Schadens gesetzt worden. Wie nun die Verbun-
gen in fremden Landen, vermöge kundbahrer Reichs- Abschiede, ernstlich ver-
bothen, hiernächst besonders in denen Mecklenburgischen Landen, vermög deren
Kayserl. Resolutionum vom 19. Octobr. 1724. ad gravamen 22. die Landes-
Verfassung hierinn fest gestellt sey, diessennach, und da das vorhin auf das
Chur- und Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg erkannte Kayserl. Conser-
vatorium letztlin am 11. May 1728. auf Jhn, den König von Preussen, als
Herzogen zu Magdeburg, und Mit-ausschreibenden Fürsten im Nieder-Säch-
sischen Creys, extendiret worden, Er, der König, bey einer wider bessere Zu-
versicht continuirenden Werbung, sich selbst auffer dem Stande des bey der
von Jhro Kayserl. Majest. provisionaliter angeordneten Mecklenburgischen
Adminilstration, jüngst mit erkannten Conservatorii setzen würde; Also wol-
ten Jhro Kayserl. Majestät den König, als Herzogen zu Magdeburg, dahin
ermahnet haben, die Zeithero in denen Mecklenburgischen Landen, durch Jhre
Miliz unternommene Verbungen gänzlich einzustellen, zu dem Ende an Dero
gedachte Miliz dahin schleunig gemessene Verordnung vorzuführen, damit sel-
bige sich aller Verbungen in denen Mecklenburgischen Landen gänzlich ent-
halten, solgliche gedachte Lande bey Jhrer Reichs- Satzungs- gemessenen und
besonderen Verfassung geruhig und unbeeinträchtigt lassen solle. Und wä-
ren Jhre Kayserl. Majestät wegen geziemender Befolgung des Berichts mit
nächtlem gewärtig.

Wir

A.

Wir Carl der Sechste 2c. 2c.

Fügen denen Mecklenburgischen Land, Ständen, Rätthen, Bedienten/ Geist- und Weltlichen Standes, Miliz und gesamtten Unterthanen hies mit zu wissen: welchergestalt nachdem des Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg Ebdn. Reichs-Kündiger massen, wider die vorhin mit denen Vasallen und Unterthanen errichtete auch in Übung gebrachte Landes-Recessen und Privilegien, und zwar via facti, vermittelst ganz entseßlicher That, Handlungen verfahren, besonders das Justiz-Wesen in selbigen Landen zerrüttet, das Land- und Hof-Gerichte zu Güstrow zerstümmelt, und selbiges zum Theil nach Schwerin, ingleichen die Regierung und die Canzley von Rostock nach Dömitz, bevorab aus einer gefährlichen Absicht, fürnehmlich gegen die von Ihme zum höchsten beleidigte, auch mehr und mehr angefeindete und beständig vor Rebellen und der Reichs Acht schuldige geachtete Ritterschafft versetzt, dabeneben in Dömitz, nach dem im Lande und Creysß, auch weiter im Reich entstandenen Ruff und disfalls eingekommenen glaubwürdigen Bericht ein entseßliches Blut-Gerichte, nur zwar anfangs selbstten, nachhero aber, extra fines Imperii, aus Dantzig dirigiret, hierunter die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung und kundbare Reichs-Observanz, fürnehmlich in Bestellung des Criminal-Gerichts und Verführung des Inquisitions-Processes bey Seite gesetzt, und besonders wider den geheimden Rath Wulffrath, vermittelst der Decollation, hiernechst den geheimden Secret. Scherff, durch mehrmahlige Tortur, mit dabey gebrauchten brennenden, ihn auf den Leib gegossenen Schwefel, auch auf dem Haupt angesteckten Schwefel-Cranz, und nach dessen hierauf im Gefängniß erfolgten Tod, an statt des ihm zuerkantten Rades durch Biertheilung des einige Wochen lang gelegenen Körpers, Aufsteck- und Festmachung derer Biertheile und des Kopffs aussere der Stadt auf verschiedene Pfähle, auch Köpff- und Biertheilung zweyer darbey mit eingeflochtenen Mafquetiren, ingleichen den vor der Execution verstorbenen Burgermeister Brasch in Dömitz, durch Ausschlepp- und Begrabung des Körpers unter den Galgen, wie nicht weniger wider dessen Eheweib vermittelst der Brandmarckung, Staupenschlages und ewiger Landes-Verweisung ausgeübet, solchergestalt hierüber eine besondere Beiseiferung vornehmer Reichs-Stände erwecket, dabeneben noch lezthin, wie er hievon niemanden, als Gott vereinst Rede und Antwort zu geben habe, ohne Scheu vorgewendet. Ferner die Execution derer zur Justiz-Canzley eingeschickten Criminal-Urtheile verhindert, folglich viele Jahre hero, ein vollkommenes höchst ärger- und verderbliches Justitium zu Ruin und äussersten Besümmernuß vieler nothleidenden Unterthanen veranlasset, hiernechst die von

B 3

Uns

Uns, als Römischen Kaysern, an Sie des Herzogs Ebdn. lange Zeit über er-
 gangene Reichs, Väter, und ernstliche Kayserl. De- und Adhortationes,
 auffser aller Acht gelassen, darbeneben gegen Uns und Unsere vormahlige Kay-
 serliche Commission, durch höchst verletzliche und mit einer unveränderlichen
 Resistenz verknüpffte, auch Ihre des Herzogs Ebdn. bereits in dem Kayserli-
 chen Rescript vom 11. May 1728. vorgehaltene expressiones sich vergriffen, in-
 gleichen noch lezthin in dem allerunterthänigsten Schreiben von dato den
 15. Sept. und præf. den 2. Octobr. 1728. anderweit die Kayserl. Consciencz und
 Justiz angetastet, und wie ihme das geringste einzugehen, oder zu vrrgeben,
 moraliter nicht möglich sey, beständig declariret, darbey auf das von Gott
 ihme anvertraute Regenten, Amt provociret, und obberührtes freyes unum-
 schränktes Arbitrium dargestellt, diesennach die vor Göttlicher Majestät
 selbst geordnete und nach der Reichs-Verfassung festgesetzte Subordination, zu
 Abbruch der Uns, als Römischen Kayser obliegenden Manutenez und Schu-
 zes derer Mecklenburgischen Vasallen und gesamtten Unterthanen vermessen-
 lich befohlen; Ferner auf Unsere vormahlige Kayserl. Commission, mit Anzeige
 greulicher Unternehmungen und Eingriffe in seine Territorial-Superiorität
 und weiter zu continuiren wollenden Commission, los gezogen, dergestalt ein
 firmum atque immorum renitendi & injuriandi propositum, zu einer scharf-
 fen Reichs, Constitutions-mäßigen Ahndung, an dem Tag geleget. Wir,
 als Römischer Kayser, aus angeführten Reichs-Lundbahren höchst dringenden
 gerechtesten Ursachen, Uns Unsers höchsten Kayserlichen Obrist, Richterlichen
 Amtes hierunter zu gebrauchen, länger nicht anstehen können, noch wollen, son-
 dern vorhin extendirter massen, allbereit am 11. Maji 1728. jedoch, vor dißmahl
 nur eine Provisional-Veränderung bey der Landes-Regierung, bis zu des Her-
 zogs Carl Leopold zu Mecklenburg Liebden erfolgten ernstten wahrhaften, un-
 umschränkter, vollständigen und sattfam gesicherten, auch von Uns als Röm-
 schen Kayser dafür erkantten und angenommenen Partition fürzunehmen, und
 selbige Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als proximi agnati Liebden
 mit gemessener Kayserl. Instruction zu übertragen, allergnädigst resolviret,
 auch darbey mit Verwerffung, des von Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg
 Liebden, anderweit unternommenen unstatthafften, auch zu mehrermahlen aber-
 kannten Einwendens, es nochmahls allenthalben, lediglich berwenden lassen.
 Wie nun nachdem Herzog Christian Ludwigs zu Mecklenburg Liebden in de-
 nen allerunterthänigsten Literis, dato den 16. Jun. und præf. den 27. Jul. 1728.
 solcher Ihre als proximo Agnato, provisorie und bis auf weitere Kayserl.
 Verordnung aufgetragenen Landes-Administration, gehorsamst sich zu unter-
 ziehen, auch Unser darbey zum Grund gesetzten Kayserlichen Instruction allent-
 halben nachzugehen, sich erkläret, darbeneben über solche Declaration abson-
 derlich

derliche Reverfales von dato und praefentato unter Dero Hand und Inſiegel
 Inhalts mehr angezogener Kayſerlicher Inſtruction, ausgeſtellet ſolchergeſtalt/
 was die Ihme hierunter obliegende Pflicht anlanget, derſelben allbereits zu Be-
 huf der vorhin angeordneten Einweiſung ein vollkommenes allerunterthänig-
 ſtes Vergnügen geleistet, Wir der Nothdurfft befunden, ohne mehrere Wei-
 terung, zu endlicher höchſt nöthiger Bewürckung der von Uns als Römischen
 Kayſer, vorhin bereits aus dringenden gerechſten Urſachen intendirten und
 am 11. Maji 1728. publicirten Provisional- Lands- Administration, hiernechſt
 und in ſpecie zu Beförderung des am 5. Febr. 1728. verordneten Lands- Ver-
 faſſungs- mäſigen unausſetzlichen ſechſten Land- Tages, bevorab auf des Her-
 zogs zu Mecklenburg, Strelitz Ebdn. und ſonſten diſſals eingekommene Be-
 ſchwerden, die Kayſerl. Comiſſion an Unſers Kayſerl. Administratoris Ebdn.
 dahin zu ertheilen, daß in Unſern höchſten Kayſerl. Nahmen ſie ſelbigen ſechſten
 Land- Tag, nach Inhalt der am 5. Febr. 1728. publicirten Kayſerl. Reſolu-
 tion, der darinnen enthaltenen Inſtruction, und deren jegigen Erläuterung,
 mit Einſchluß Unſers Kayſerl. Reſcripts und dieſer Kayſerl. Patenten, auch Ey-
 des- Notul und Reverſalien geziemend ausſchreiben, eröffnen und halten, zu-
 förderſt aber auf demſelben, die behörige Vereyd- und Anweiſung verfügen und
 bewürcken ſolle. Also wollen Wir, Krafft obhabenden höchſten Kayſerlichen
 Obrist- Richterlichen Amtes, aus denen Reichs- kündigungn trifftigen gerechſten
 Urſachen hiermit die Mecklenburgiſchen Land- Stände, Rätthe, Bedienten/
 Geiſt- und Weltlichen Standes, auch Miliz und geſamte Unterthanen, der
 Pflicht, womit ſelbige vorhin Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg, als or-
 dentlichen Lands- Herrn Ebdn. verhaſſet geweſen, der Zeit, biß zu des Herzogs
 Carl Leopolds zu Mecklenburg Ebdn. erfolgter ernſten wahrhaftten und unum-
 ſchränckten auch vollſtändigen und ſattſam geſicherten von Uns als Römif-
 Kayſer dafür erkannten und angenommenen Partition entlaſſen, und hingegen/
 in Unſers Kayſerl. Administratoris Eyd und Pflicht nach der verfaſſten Notul
 und dem Herkommen gemäß, genommen, ſolchergeſtalt dem ſchuldigen Gehor-
 ſam an des Kayſerl. Administratoris Ebdn. angewieſen haben. Geſtalt den
 Wir alle und jede obbenahmte ſamt und ſonders, ſolchen Unſern zu des geſam-
 ten alleinigen Landes Wohlſahrt errichteten Kayſerl. Befehl allerunterthänigſt
 zu befolgen, dieſemnach, und in ſpecie, auf dem Caſ. Auctoritate von des
 Kayſerl. Administratoris Ebdn. förderſamſt auszuschreibenden ſechſten Land-
 Tage gehorſamlich zu erſcheinen, und den Vollzug durch würckliche Vereyd-
 und Uweiſung abzuwarten, nochmahls alles Ernſt und bey Vermeidung höch-
 ſter unausbleiblicher Kayſerl. Ungnade, anerimahnet, dargegen anderweit, nechſt
 des Kayſerl. Administratoris Herzogs Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg Ebdn.
 und Dero ganzen Fürſtl. Familie, ſie, die Mecklenburgiſche Land- Stände,
 Rätthe

Räthe, Bediente, Miliz und Unterthanen insgesamt und ohne Ausnahmeh/ auch in specie die gesamte Mecklenburgische Geistlichkeit anderweit / gegen alle besorgende Gewalt in den allerhöchsten Kayserl. Schuß genommen, zu dem Ende das Kayserl. Conservatorium vom 21. Aug. 1716. und 25. Octobr. 1717. erneuert, ingleichen auf des Königs in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg/ und Mit-ausschreibenden Fürsten des Nieder- Sächsischen Craynes Ibdn. extendiret haben wollen, wornach jedermänniglich sich zu richten und solchen Kayserl. Verordnungen allergehorsamst nachzukommen wissen wird. Geben 2c.

B.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem Jhro Kayserl. Majest. Krafft obhabenden höchsten Kayserl. Obrist Richterlichen Amts, aus Reichs-kündigen trifftigen und gerechtesten Ursachen in denen Mecklenburgischen Landen am 11. Maji 1728. eine Regierungs-Veränderung fürzunehmen, und selbige Landes-Regierung, jedoch nur provisorie bis zu des Herrn Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg, als ordentlichen Landes-Herrn / nach Maßgebung derer an Jhn ergangenen vieler Kayserl. Verordnungen, erfolgten ernstest wahrhafften, unumschränckten, vollständigen, undsattsam gesicherten / auch von Jhro Kayserl. Majest. dafür erkannten und angenommenen Partition, Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als proximo agnato, mit gemessener Kayserl. Instruction, zu übertragen allergnädigst resolviret, dabeneben bis zu würcklich erfolgter selbiger allerunterthänigsten Partition und Kayserl. Erkänntnuß der Pflicht, wormit ich vorhin Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, als meinem ordentlichen Landes-Herrn verhaftet gewesen / mich entlassen, und hingegen in Herrn Herzog Christian Ludwigs zu Mecklenburg, als Kayserl. Provisional-Administratoris Eyd und Pflicht genommen; Ich dem von Jhro Kayserl. Majest. provisorie bestelten, und unter höchst deroselben Kayserl. Directorio stehenden Administratori, Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, treu, hold und gewärtig auch gehorsam seyn, dergestalt denselben Cæs. Auctoritate ergehenden rechtlichen Ge- und Verbothen jedesmahl geziemend nachkommen, und selbige bewürcken solle und wolle. Als Gott helffe und sein heilig Evangelium.

C.

Demnach Jhro Kayserl. Majest., mein allergnädigster Kayser und Herr, am 11. Maji 1728. Krafft höchsten Kayserl. Ober- Richterlichen Amts / aus höchst bewegenden trifftigen Ursachen in denen Mecklenburgischen Landen eine Provisional-Regierungs-Administration fürzunehmen, und selbige mit gemessener Kayserl. Instruction, bis zu meines Herrn Bruders, Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg, als ordentlichen Landes-Herrn, nach Maßgebung derer an Jhn ergangenen vielen Kayserl. Verordnungen, erfolgten ernstest, wahren unum-

unumschränkten, auch vollkommenen sattsam gesicherten, und von höchstge-
 dachter Jhro Kayserl. Majestät dafür erkannten und angenommenen allerun-
 terthänigsten Partition, mir als proximo agnato, allergnädigst aufgetragen, ge-
 ruhen wollen; Als habe hiermit aus allerunterthänigster Obliegenheit solchen
 höchsten Kayserl. Provisional-Auftrag allergehorsamst mich unterziehen, auch
 hierbey nach Inhalt angeregter Kayserl. Instruction über die allbereit gethane
 allerunterthänigste Submission und Erklärung anderweit, und absonderlich
 bey der schweren Pflicht, Freu und Gehorsam, wormit Jhro Kayserl. Majest.
 und dem Reich Ich, als ein Reichs-Fürst vorhin verhaftet, mich dahin auf das
 kräftigste und nachdrücklichste reverfiren und verbinden sollen, daß in Jhro
 Kayserl. Majest. allerhöchsten Nahmen selbige Administration, auf Urth und
 Weiß, wie meine Fürstl. Vorfahrer, Herzoge zu Mecklenburg, nach Maasgze-
 hung deren Landes-Verträgen, Reverfalien und Herkommen, ingleichen deren
 darauf gegründeten gesamten Kayserl. Rechtskräftigen Erkenntnissen und
 andern Verordnungen administriret und administriren sollen, führen, auch
 obiger von Jhro Kayserl. Majest. zum Grund gesetzten Kayserl. Instruction al-
 lenthalben gehorsamst nachkommen, wie nicht weniger nebst meiner Fürstlichen
 Posterität, bey begebendem Successions-Fall, darwider nichts verhängen, son-
 dern zu Herstell, Erhalt und Befestigung der heilsamen Ruhe und Ordnung
 im Lande, oberwehnte Verträge, Reverfalien und Herkommen, ingleichen
 sammtlich darauf ergangene Kayserliche Erkenntnisse und Verordnungen,
 auf das genaueste beobachten, auch selbst darüber festiglich halten wolle. Zu
 Urkund dessen habe Ich diesen allerunterthänigsten Revers mit eigenhändiger
 Unterschrift und beygedrucktem Insiegel allergehorsamst vollzogen. So
 geschehen 2c.

D.

Jovis d. 5. Februarii 1728. Mecklenburgische Ritter, und Landschafft
 contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg 2c. in puncto des sechsten Land-Ta-
 ges. Publicatur Resolut. Cæs. des Inhalts: Jhro Kayserl. Majest. haben ge-
 horsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allenthalben
 allergnädigst approbiret, diesennach

I. Wegen des vierten Land-Tages hat es in puncto des, von Jhro Kay-
 serl. Majest. provisorie erkannten Erben- und Hufen-modi, so wohl der zu re-
 ctificierung und Feststellung eines Contributions-Fusses gerechtest angeordnet
 ten Untersuchung und Ausmessung derer Ländereyen, wie nicht weniger wegen der
 Anno 1722, zurückgebliebener Contribution der Uebermasse von 30. tausend
 Akthl. vor die abgebrannte und neu-anbauende Unterthanen, auch Readmis-
 sion zu engern Ausschuss, der von denen Schwerinischen Städten darwider vor-
 geschützten Gegen-Vorstellung ungeachtet, bey dem Reichs-Hof-Räthl. Con-
 cluso

cluso vom 24. Martii 1727. ingleichen denen vorhergehenden und zum Fundament gesetzten Kayserl. Resolutionibus vom 28. Sept. 1724. und 5. Septembr. 1726. allenthalben lediglich sein Bewenden, und ist demnach gegen besagte ungehorsame Schwerinische Städte mit der Execution durch die Kayserl. Commission fortzufahren.

II. Wegen des fünfften Land-Tages ist Auctoritate Casarea

1) Es, was derer Schwerinischen Städte Aussenbleiben anlanget, bey der ordentlichen jedesmahl im Ausschreiben befindlichen Clausula contumaciali anderweit zu belassen.

2) Und zwar

1) Uber den zwischen Neu-Brandenburg und Güstrow erwachsenen präcedenz-Streit, zu förderst die Stadt Güstrow zu hören, und nach genugsamer präparirung, auch eingehenden Commissarischen Bericht mit Gutachten, das Kayserl. Erkenntniß abzuwarten. Hiernächst

2) die vor der Stadt Neu-Brandenburg, woserne diese zu förderst die in höchstgedachteer Kayserl. Resolution vom 5. Sept. 1726. dißfalls erkanteten Eyde, abgeschwohren, bey dem engern Ausschuß provisionaliter, und besonders mit ausdrücklichem Vorbehalt, des zwischen selbiger Stadt und der Stadt Güstrow dißfalls obhandenen, und zur Communication, Bericht und Gutachten, ausgestellten präcedenz-Streits, zugelassen, dißfennach solches Collegium des engern Ausschusses einiger massen zu re-dintegriren, hingegen denen Bürgermeister in denen vordern Städten, Parchim und Güstrow, ein Terminus 2. mensium ex officio ad parendum, mit der Verwarnung, daß bey fortwährendem Ungehorsam, wider selbige Bürgermeistere, weitere Kayserl. Verordnung, auf vorher gehenden Commissarischen Bericht mit Gutachten vorgekehret werden solle, zu bestimmen.

3) Auf Einrathen der Kayserl. Commission aus triftigen Ursachen, die in der Kayserlichen Resolution vom 5. Sept. 1726. Membro 2. auf 30000. Thaler determinirte Uebermasse in Anno 1727. vor dißmahl provisorio modo und ohne consequenz zu continuiren, wie nicht weniger die Steuer zu erhöhen, und auf eine Hufe 9. Thaler 36. fl. und nach proportion auf ein Erbe in denen Städten zu setzen.

4) Die von der Kayserl. Commission, dem Contributions-Edict vor die Fürstl. Beamten, ingleichen die von der Ritterschafft, auch vor die Städte, zu Abstellung aller Zeithero in puncto prägravationis angegebenen Klagen eingeruckte Clausul zu approbiren und zu bestättigen.

5) Bey denen vor dißmahl unumgänglichen auf Johannis, Michaelis und Martini verlegten Contributions-Terminen es zu belassen.

6) Der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft die Kayserl. Versicherung

zung, daß Ihnen durch die bey dem Schluß des Sternbergischen Land-
Tages verkündigte Anno 1722. zurück gebliebene, in zweyen nach einander
folgenden Jahren aufzubringende Contribution gegen die Landes-Ob-
servanz auf einigerley Weise nicht präjudicirt, noch solches zu einiger
consequenz gezogen werden möchte:

Zu deren desto mehren Beruhigung und Verwahrung gegen künfftig besorgens-
de Sequelen zu urtheilen.

7) Wegen derer zur Land-Kassens-Berechnung erforderlichen Licent-Regis-
ster, es noch zur Zeit bey der Kayserl. Resolution vom 5. Septembr. 1726.
zu belassen, diefernach die fernere Kayserl. Verordnung abzuwarten.

8) Die in der Kayserl. Instruction, zu Behuff des 5. Land-Tages vom 5. Sept.
1726. derer Landes-Gravaminum halber, vor die Ritter- und Landschafft
enthaltene Kayserl. Vertröstung zu wiederholen, da beneben sowohl we-
gen der allbereit präparirter, als auch derer zu weiterer Handlung ausge-
stellter Beschwerden, vorige clausula Salvatoria: daß deren rückständige
Erledigung der Ritter- und Landschafft zum präjudiz und consequenz
nicht gereichen solle, beyzubehalten.

So viel die in denen Commissarischen Neben-Relationibus und Exhibitis
enthaltene, und zum 5ten Land-Tage besonders ratione contributionis
gehörige puncte betrifft, und zwar

I. Derer Schwerinschen Städte Appellation vom Contributions-Edict.

1) Ist mit Verwerffung der in causa Commissionis Aulicæ, und bevorab
provisionis Cæsareæ, auch gegen die Kayserl. Resolutiones vom 28. Sept.
1724. und 5. Sept. 1726. nur zu unverantwortlichem Aufzug unternomme-
nen ganz unzulässigen Appellation und Attentaten-Klage, in specie, we-
gen Ausmessung bey dem Parchischen Stadt-Dorff Strehlendorff, es
bey höchstgedachten Kayserl. Resolutionibus, und dem darauf erfolgtem
Reichs-Hof-Raths-Concluso inhæsivo vom 24. Martii 1727. wie nicht
weniger dem denenselben gemäß abgefasten Commissions-Decret vom
3. Maji 1727. jedoch dergestalt zu belassen, daß denen klagenden Städten
zugleich bey dem Contributions-Edict vom 5. Martii 1727. die vorhin be-
sonders vom 28. Sept. 1724. von Ihro Kayserl. Majestät gestellte prä-
cautiones, nebst dem temperamento Provisionis Cæsareæ beybehalten/
hiernächst diejenige Dörffer, welche in Catastro von Anno 1628. nicht zur
Ritterschafft gehört, und jezto bey denen Städten zu befinden, dieser zu
Aufbringung ihrer Tertiz gelassen, wie nicht weniger bey denen Neben-
Modis, zu Sublevation derer Städte und ihrer Erben, die besäete aber,
oder zur wüsten Stelle gehörigen Aecker und Wiesen, mit in Ansaß ge-
bracht werden sollen.

2) Zugleich hierüber auch sonst wegen anderer intercurrirenden Umstände/
ein

ein Decret an den Stadt: Magistrat in denen Schwerinischen Vorder: Städten Parchim und Güstrow dahin zu stellen:

Es werden ihnen/ ihre mehr und mehr anwachsende Renitenz, in specie, die in dem Exhibito vom 11. Augusti 1727. gegen die Ritterschafft unternommene ganz ungegründete widerrechtliche Beschwerde / als ob ermeldte Ritterschafft derer Vorder Städte Magistrate, von denen gemeinschaftlichen Landes: Beneficiis und Juribus excludire, ingleichen an Readmission zum engern Ausschuss/ in specie Mit: Wahl derer Land: Ráthe hindere.

In Ansehung daß selbige Magistratus zuförderst der Kayserl. Resolution vom 5. Septembr. 1726. gemäß/ zu Abstattung derer denenselben ratione præteriti & futuri injungirter Eyden sich nicht bequemen wollen, diesem nach hierunter keinesweges die Ritterschafft in culpa, sondern sie, die Magistrate selbst, in perpetuo contumacia reatu seye, hiermit alles Ernst verwiesen/ dabeneben selbigen Burger: und Dorffschafften auch übrigen zu ihrer Landes: Aufsicht bey dem engern Ausschuss gehörigen Städten und Dörffern insgesamt, da ihnen aus derer Magistratum zu Parchim und Güstrow Ungehorsam gegen Kayserl. Majestát, ingleichen wider die Landes: Verfassung, und ihre darauf geleistete schwere Amts: Pflicht, unterlassener Berathschlagungs: Gebühr bey dem Land: Tage, ein oder anderer Schade erwachsen möchte/ ex causis syndicatus der Regrets wider mehr ermeldte Magistrate, samt und sonders/ und zwar aus ihrem eigenen Privat: Vermögen, hiermit ausdrücklich vorbehalten, hiernechst der Magistrate: Anwald, bey Vermeydung ernstern Kayserl. Einsehens, anerinnert/ daß, da bey Ermanglung der ersten Instanz, ingleichen nach Beschaffenheit der Kayserl. Provisional- Verordnungen, bevorab in causa contributionis, eine Appellation, folglich eine Attestaten: Klage nicht statt haben könne. Ferner und nachdem obige Kayserl. Provisional- Verordnung vom 28. Sept. 1724. der Übergabe derer Vorder: Städtischen Exhibitorum vom 24. Sept. 1725. und 18. Jul. 1726. vorhanden, und in diesem nichts neues erhebliches darwider zu befinden gewesen, dahero es nothwendig bey solcher Kayserl. Provisional- Verordnung vom 28. Sept. 1724. in der daraufergangenen andern Kayserl. Resolution vom 5. Sept. 1726. auch also bey beyden angezogenen allerhöchsten Kayserl. Resolutionibus in dem folgenden Conclusu in hæcivo vom 24. Mart. 1727. belassen werden müssen/ sich in Zukunfft der hierbey besonders in exhibito vom 11. Aug. 1727. unternommenen Ungebühr gänzlich enthalten solle.

3.) Rescribatur dem Hrn. Herzog zu Braunschweig: Lüneburg: Wolfenbüttel, cum notificatione membri I. & inclusione Decreti Cæsarei Auctoritate Cæsarea die Insinuation angeregten Decreti zu verfügen / hier: nächst

nächst die Vorsehung dahin zu thun, damit denen vorigen Kayserl. Resolutionibus gemäß, alles darwider etwa weiter vorkommenden nichtigen Einwendens ungeachtet, executiv verfahren, hierbey aber, und da besonders in dem Commissions - Bericht vom 25. Aug. 1727. und selbiger Subdelegations-Relation vom 23. May 1727. daß / in dem Contributions-Edict vom 5. Mart. 1727. nichts neuerliches enthalten, angezeigt wird, die klagende Städte wider die vorige Contributions-Edicta nicht beschweret, sondern bey denen, in denen Kayserl. Resolutionibus verordneten und in specie membro I. ausgedruckten Temperamentis und Praecautioibus allenthalben gelassen, hierüber vermittelst alles anzuwendenden Fleisses, denen Kayserlichen Verordnungen, und besonders der vom 5. Sept. 1726. membro IV. zufolge, die höchst verderbliche Scissur unter denen Land-Ständen gänzlich hinweg gehoben, und dahingegen eine vollkommene Recess-mäßige Reunion hergestellt und befestiget werden möge. Inmassen auch hierüber Ihre Kayserl. Majestät des gehörigen Berichtes gewärtig wären.

2.) Ausmessung derer Parchimischen Dorffschaffts Immobilien. Ist mit Verwerffung der von dem Stadt-Magistrat in Parchim unternommenen unstatthafften Appellation, die Communication dahin zu schärffen, daß bey unterbleibender Partition, nach gesetzter kurzen Frist, die Messung anderweit auf ihre, des Magistrats, samt und sonders eigene Privat-Kosten, also des Stadt- Ararii unbeschadet, vorgenommen werden solle.

3.) Verschiedene in Güstrow Wohnender präterdirte Exemption von der Contribution. Mit Verwerffung der unternommenen in forma & materia nichtigen unstatthafften Appellation

1) Hat das Begehren derer auf der Dom- und Burg-Freyheit wohnenden Fürstl. Bedienten, ingleichen Adelichen, Graduirten und übrigen so genannten eximirten in puncto exemptionis von der Landes-Contribution, von ihren eigenen Immobilien nicht statt, sondern es seynd dieselben der von hierzu pro rata ihren Beytrag provisorie ratione praeteriti & futuri zu thun verbunden.

2) Cum notificatione hujus rescribatur dem Herrn Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, sich darnach zu achten, also alles weitern Einwendens ungeachtet, wegen des Rückstandes wider die Morosos ohne fernern Anstand mit der Execution zu verfahren, auch silbige in Zufunft, bedürffenden Falls, ohne fernere Anfrage fortzustellen.

4.) Verzug in Beytreibung der Contribution. Inseratur dem an den Herrn Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, als andern Kayserl. Commissarium, provisorie erkannten Kayserl. Rescript: Auf der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft allerunterthänigstes Anruffen vom 24. Mart.

1727. den von denen unter die Ritterschafft. Repartition stehenden Gütern befindlichen Rückstand an Landes-Contribution und andern ad necessaria bewilligten Anlagen, denen Landes-Verfassungen und Kayserl. Verordnungen besonders vom 28. Sept. 1724. und 23. Jan. 1726. gemäß ohne weitem Anstand executivè bezutreiben.

5.) Land-Tages Rechnungen.

1.) Detur dem Hrn. Herzog zu Mecklenburg adhuc terminus 2. mensium ex officio, und zwar mit der Verwarnung, daß widrigenfalls, und da Er, mit seinen hierbey etwa habenden Erinnerungen in solcher Zeit, nicht einkommen würde, sodenn das weitere Jhro Kayserl. Majestät allerunterthänigst vorgetragen, und zu Dero höchst erleuchtetsten Kayserl. Erkenntnuß gestellet werden solle.

2.) Ponatur der andere Commissarische Bericht vom 21. Oct. 1726, ad Acta. III. Wegen des Sechsten Land-Tages. Ist

1.) Caesareo nomine der auch fürwährende Land-Tag zu Malchin auf gewöhnliche Weise zu schliessen; hingegen ein neuer und an der Zahl der Sechste nach Sternberg förderfamst auszusprechen, damit, so bald nur möglich, anzufangen. Hiernächst wären darbey ratione curialium & materiae anderweit ertheilte Kayserl. Land-Tags-Instructiones und Rescripta vom 28. Sept. 1724. 9. Oct. 1725. und 5. Sept. 1726. fürnehmlich aber und so viel den punctum contributionis betrifft, die wegen derer, zwischen der Ritterschafft und denen Städten strittige puncte ergangene vorige und jezige Kayserl. Resolutiones zum Fundament zu setzen, darbeneben, nach dem allerunterthänigsten Petito derer Mecklenburgischen Land-Stände, auch dem Commissarischen Gutachten vom 31. Martii 1727. zu Errichtung der Contribution gewisse Termine als Weyhnachten, Fastnachten und Ostern, jeder pro tertia, jedoch nur provisorie, vor dismahl aber nach Beschaffenheit der Zeit, wie bey dem 5ten Land-Tag geschehen, auf Johannis, Michaelis und Martini zu bestimmen.

2.) Nach dem vorhin von Jhro Kayserl. Majestät allergnädigst beliebten modo zu verfahren, diessennach wären in specie die gewöhnliche Rescripta Caesarea notificatoria an die Hrn. Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, und zwar an jeden absonderlich zu errichten und abzulassen.

3.) Cum notificatione horum & inclusione Rescriptorum Caesareorum in originali & copia, rescribatur dem Hrn. Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel: Auctoritate Caesarea zu verfügen, damit durch Dero Subdelegation selbiger neue und Sechste Land-Tag dieser Kayserl. Instruction gemäß, allenthalben veranstaltet, beschicket und vollendet werden möge. Immassen auch Jhro Kayserl. Majestät hierüber des weitem Berichts, und wo nöthig, mit Rätlichem Gutachten gewärtig wären.

Arnold Heinrich von Slandorff.

Lunæ 17. Jan. 1729.

SS ecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Herzog zu Mecklenburg in puncto divers. Gravam. nunc die Kayserl. Provisional-Landes-Regierung betreffend. Ad Votum vom 2. Sept. 1728.

Publicatur Resolutio Cæs. des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret: Diesemnach/

Rescribatur Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg/ als Kayserl. Administratori:

Es gereiche Ihro Kayserl. Majest. zu besonderen gnädigsten Gefallen/ daß er in seinen allerunterthänigsten Literis von dato den 16. Jun. & præf. den 27. Jul. 1728. die ihm/ als proximo Agnato am 11. Maji eod. aus triffeligen Reichs-kündigen Ursachen / Krafft obhabenden höchsten Kayserl. Ober-Richterlichen Amts provisorie, und biß auf weitere Kayserl. Beordnungen aufgetragene Landes-Administration gehorsamst acceptiret/ auch der dabey zum Grund gesetzten Kayserl. Instruktion allenthalben nachzugehen / sich erkläret; Wie nun Ihro Kayserl. Majest. besonders ihn / Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg/ als Kayserl. Administrator, vor sich und seine Fürstl. Familie des vorhin mit Erneuerung und Extension des am 25. Octobr. 1717. erkannten Kayserl. Conservatorii, festgestellten vollkommenen Kayserl. Schutzes hiermit anderweit versicherten; Also habe Er. Herr Herzog, ohne allen weiteren Anstand, die Kayserl. Administrations-Instruktion vom 11. Maji 1728. nach deren deutlichen Inhalt / zum Besten des in äußerlichen Noth-Stand verfallenen Landes ins Werck zu setzen, hiernächst/ und da hierauf ein und anderes standhafte zu fernerer regulirung sich ereignen möchte, zu Behuff der in selbiger Instruktion Art. X. befindlichen höchsten Kayserl. Reservation an Ihro Kayserl. Majest. einen gründ- und ausführlichen Bericht mit Gutachten zu erstatten / dabeneben über die in seinen angeregten Literis gethane Declaration absonderliche Reverfales, unter Dero Hand und Innsiegel / Inhalts mehr angezogener Kayserl. Instruktion Art. IV. und nach Maßgebung der ad Votum vom 3. Nov. 1728. ergangenen Kayserl. Resolution auszustellen. Hierüber was causam incendii in Neustadt betrifft, nach Beschaffenheit und Zustand des Orts, dem Herkommen gemäß, in specie von der Übermasse an 30. tausend Rthlr. vor die abgebrannte Städte und neu-anbauende Unterthanen / nach Anleitung Dero Kayserl. Erkäntnisse vom 5. Sept. 1726. und 5. Febr. 1728. auch durch die in dergleichen Fall übliche Colleten, und sonst / zum Wieder-Aufbau Rath und Hülffe zu verschaffen. Immassen von geziemender Befolgung allenthalben Ihro Kayserl. Majest. des behörigen unterthänigsten Berichtes förderfamst gewärtig wären,

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lunæ 17. Jan. 1729.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Herzogen zu Mecklenburg in puncto divers. Gravam. nunc die Kayserl. Provisional-Landes-Regierung betreffend. Ad Votum vom 2. Dec. 1728.

Publicatur Resolutio Casarea des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Diesemnach wird der Kayserl. Herr Administrator mittelst Rescripti Casarei.

1.) Wegen derer in exhibito vom 24. Nov. 1728. angezeigten neuen Verpachtungen derer Fürstl. Cammer-Güther/ auf die Kayserl. Resolution ad Votum vom 3. Nov. 1728. Membro IX. Hiernechst/

2.) In der Pleßischen Werbungs-Sache cum inclusione Relationum vom 29. Nov. und 2. Dec. 1728. dahin angewiesen, daß er/ der Kayserl. Herr Administrator, nach Beschaffenheit derer darbey vorkommenden Umstände/ hierunter geziemende Weisung vorkehren/ und dieser geringfügigen Sache/ ohne Weiterung und Anfrage/ abhelfliche Masse geben sollte.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lunæ 24. Jan. 1729.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn. Herzogen zu Mecklenburg in puncto div. Grav. nunc die Kayserl. Provisional-Landes-Regierung betreffend. Ad Votum vom 2. Sept. 1728.

Publicatur Resolutio Casarea des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst dahin approbiret:

Nachdem, vermög der Kayserl. Resolution vom 11. Maji 1728. Membro V. nur das vorhin auf das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig Lüneburg erkannte Kayserl. Conservatorium bey dem Lande Mecklenburg, auf den König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg, und Mit-ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses, aus bewegenden Ursachen, extendirt worden/ hingegen die vorhergehende Membra höchstgedachter Kayserl. Provisional Administration lediglich betreffen; Als habe des implorirenden Anwaldens Begehren nicht statt, sondern es bey der Litera der Kayserl. Resolution vom 11. Maji 1728. wie allenthalben, also auch besonders Membro V. schlechterdings sein Vermenden. Es können aber Ihro Kayserl. Majest. geschehen lassen, daß die von ermeldeten Anwalden gebetene integral Communication derer am 11. Maji publicirten Punkten, ihme, e Cancellaria, auf Anmelden ad Noticiam beschehen möge.

Arnold Heinrich von Glandorff.





Lunæ 17. Jan. 1729.

urgische Ritter- und Landschafft contra den Hrn.
g zu Mecklenburg in puncto divers. Gravam.
die Kayserl. Provisional-Landes-Regierung be-
oturn vom 2. Sept. 1728.

Resolutio Cas. des Inhalts:

Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunter-
n allergnädigst approbiret: Diesemnach/
en Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg/ als Kayserl.
tori:

ro Kayserl. Majest. zu besonderen gnädigsten Gefallen, daß
rthänigsten Literis von dato den 16. Jun. & præf. den 27.
ls proximo Agnato am 11. Maji eod. aus triffreigen Reichs-
Krafft obhabenden höchsten Kayserl. Ober-Richterlichen
id bisß auf weitere Kayserl. Beordnungen aufgetragene Lan-
gehorsamst acceptiret/ auch der dabey zum Grund gesetzten
allenthalben nachzugehen / sich erkläret; Wie nun Ihre
onders ihn / Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklen-
dministrator, vor sich und seine Fürstl. Familie des vorhin
id Extension des am 25. Octobr. 1717. erkannten Kayserl.
Stgestellten vollkommenen Kayserl. Schutzes hiermit anders
Also habe Er. Herr Herzog, ohne allen weiteren Anstand, die
ations-Instruction vom 11. Maji 1728. nach deren deutlichen
ten des in äußerlichen Noth-Stand verfallenen Landes ins-
rnechst/ und da hierauf ein und anderes standhaffte zu fernere
reignen möchte, zu Behuff der in selbiger Instruction Art. X.
n Kayserl. Reservation an Ihre Kayserl. Majest. einen
lichen Bericht mit Gutachten zu erstatten / dabeneben über
ten Literis gethane Declaration absonderliche Reverales,
nd Innseigel / Inhalts mehr angezogener Kayserl. Instra-
nach Maßgebung der ad Votum vom 3. Nov. 1728. ergan-
sulation auszustellen. Hierüber was causam incendii in
ach Beschaffenheit und Zustand des Orts, dem Herkommen
n der Übermasse an 30. tausend Rthlr. vor die abgebrannte
bauende Unterthanen / nach Anleitung Dero Kayserl. Er-
pt. 1726. und 5. Febr. 1728. auch durch die in dergleichen Fall
und sonst / zum Wieder-Aufbau Rath und Hülffe zu ver-
en von geziemender Befolgung allenthalben Ihre Kayserl.
en unterthänigsten Berichts förderksamst gewärtig wären.

Arnold Heinrich von Glandorff.

